

Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 298), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 287) und des § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Oberkrämer (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 12. Dezember 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr
§ 3	Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr
§ 4	Gebührenpflichtige
§ 5	Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Erhebungszeitraum
§ 7	Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	Datenerhebung und -verarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt für die Ortsteile Bärenklau, Eichstädt und Marwitz nach Maßgabe ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung
 - a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (abflusslosen Sammelgruben) gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen oder der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Die Gebühr setzt sich zusammen aus
 - a) einer Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) einer benutzungsabhängigen Leistungsgebühr (nachfolgend Mengengebühr genannt) für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt eine monatliche Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Erhebung der Grundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten für einen Teilbereich der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt für ein Grundstück bei zentraler Schmutzwasserbeseitigung je Wohnungseinheit

12,00 €

- (2) Ein Haushalt ist die Gesamtheit von Räumen auf einem Grundstück, die eine Wohnungseinheit darstellen.
Als eine Wohnungseinheit (nachfolgend WE genannt) ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt ist. Jede Wohnungseinheit muss von anderen Wohnungseinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohnungseinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungseinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Einer Wohnungseinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus bebaut und ausschließlich als sog. Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Wochenendhaus einer Wohnungseinheit gleichgestellt.
- (4) Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 3 genutzt werden, wird eine monatliche Grundgebühr von 12,00 € je Wohnungseinheit nach den Festlegungen in der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 3 als auch im Sinne des Absatzes 4 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 3 als auch für die Nutzung nach Absatz 4.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. Dabei wird bei der zentralen Entsorgung ein Verhältnis von 1 Kubikmeter Reinwasser = 1 Kubikmeter Schmutzwasser, bei dezentraler Entsorgung die tatsächlich vom Grundstück abgefahrene Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. aus privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), soweit diese Menge tatsächlich in die Anlage gelangt und
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht eingebaut, so wird die Schmutzwassermenge von der Gemeinde oder deren Beauftragten unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder deren Beauftragten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von der Gemeinde oder deren Beauftragten zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Wenn die Gemeinde oder deren Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Wenn die Gemeinde oder dessen Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist die Wassermenge, die ausschließlich zugunsten der Viehhaltung verwandt wird und die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, durch Zwischenzähler zu erfassen und vom gemessenen Gesamtbezug abzusetzen. § 3 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Die Mengengebühr beträgt:
 - a) für Schmutzwasser bei zentraler Entsorgung
3,82 €/m³,
 - b) für Schmutzwasser bei der Entsorgung des in Grundstückskläranlagen gesammelten Schmutzwassers
8,03 €/m³.
- (8) Für den Fall, dass der Gebührenschuldner sein Grundstück über eine Druckentwässerung mittels einer Pumpstation entwässert, die zu der öffentlichen Anlage gehört und für deren Betrieb er im Abrechnungszeitraum Stromkosten aufzuwenden hat, vermindert sich die von ihm für diesen Zeitraum zu entrichtende Mengengebühr gemäß Absatz 7 um 0,02 €/m³ eingeleiteten Schmutzwassers.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühren mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats, die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht erstmalig:
 - a) mit der Abnahme der Hausanschlussleitung zum Revisionsschacht bzw. zur Hauspumpstation gemäß § 8 Absatz 8 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde,

- b) im Übrigen am 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Mit der Grundgebührenpflicht entsteht grundsätzlich auch die Mengengebührenpflicht für Schmutzwasser, es sei denn, der Gebührenpflichtige erbringt den Nachweis, dass tatsächlich noch kein Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. In diesem Fall entsteht die Mengengebührenpflicht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald die tatsächliche Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auf Dauer – nicht nur vorübergehend – endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. des Jahres fällig. Abweichend hiervon kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Vorauszahlung für das jeweilige Jahr am 01.07. zu entrichten.
- (4) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so sind die Vorauszahlungen für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 Satz 2 auf Grundlage einer Schätzung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde oder deren Beauftragte jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Soweit sich die Gemeinde bei der Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Datenerhebung- und verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst bzw. durch einen Beauftragten betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der beauftragte Dritte darf der Gemeinde bei ihr gespeicherte Daten übermitteln.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder keinen geeichten Wasserzähler einbaut,
 - b) entgegen § 8 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - c) entgegen § 8 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1000 EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

- Gebührensatzung vom 01.02.1995 zur Satzung der Gemeinde Bärenklau über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 01.09.92
- 1. Änderungssatzung vom 19.02.1997 zur Gebührensatzung vom 01.02.1995 zur Satzung der Gemeinde Bärenklau über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 01.09.1992
- Gebührensatzung vom 19.01.1995 zur Satzung der Gemeinde Eichstädt über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 12.12.91
- 1. Änderungssatzung vom 17.02.1997 zur Gebührensatzung vom 19.01.1995 zur Satzung der Gemeinde Eichstädt über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 12.12.1991
- Gebührensatzung vom 14.02.1995 zur Satzung der Gemeinde Marwitz über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18.11.91

- 1. Änderungssatzung vom 18.02.1997 zur Gebührensatzung vom 14.02.1995 zur Satzung der Gemeinde Marwitz über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18.11.1991

Oberkrämer, OT Eichstädt 13. Dezember 2002

Oberkrämer, OT Eichstädt 13. Dezember 2002

.....
H. Jilg
Bürgermeister

.....
K. P. Schröder
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Unternehmensinhalt	Bemessungsgrundlage je angefangene Anzahl Arbeitnehmer	Anzahl WE
Handwerksbetriebe	4	1
sonstige Gewerbebetriebe	4	1
Einzelhandelsgeschäfte	4	1
freiberufliche Tätigkeiten	4	1
Versicherungen / Krankenkassen	4	1
Geldinstitute	4	1
Postdienste	4	1
landwirtschaftliche Unternehmen	4	1
öffentlich Verwaltungen	4	1
Kita, Schulen Hort	4	1
Großhandelsunternehmen, Spedition, Fuhrunternehmen, Kurierdienste	8	1
Gaststätten, Eisdielen	2	1
Imbisstuben, -stände	2	1
	je angefangene Anzahl Betten	
Beherbergungsunternehmen	4	1
	je angefangene Anzahl Kinder	
Schulen, Hort, Kita	20	1
	je angefangene Anzahl	
Tierpensionen	1	1
Arztpraxen	1	1
Physiotherapeuten	1	1
Sport- und Turnhallen	1	2
Versammlungsräume	1	1
Jugend- und Seniorenclubs	1	1
Bürgerhäuser, Begegnungszentren	1	2
Bibliotheken	1	1
Kirchen, Friedhöfe	1	1
Saunen	1	4
Fitnesszentren	1	2
Fahrschulen	1	1
Diskotheken, Tanzsäle	1	1

Oberkrämer, 13. Dezember 2002

.....
 Helmut Jilg
 - Bürgermeister -

.....
 Karsten Peter Schröder
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung -